

Rahmenvereinbarung der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) mit dem Verband der Versicherungsunternehmen (VVO) über die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 117b Abs 1 Z 22a ÄrzteG

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden.

Im Sinne des § 52d ÄrzteG lautet Abschnitt B Z.9 EHVB der unverbindlichen Musterbedingungen:

9. Ärzte im Sinne des § 52d ÄrzteG

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung (Allgemeine Bedingungen für Haftpflichtversicherungen).
2. Der Versicherungsschutz umfasst jede selbstständige Tätigkeit des gemäß § 3 ÄrzteG zur selbstständigen Berufsausübung befugten Arzt, unabhängig davon, ob er als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder approbierter Arzt tätig ist sowie für selbstständige berufsbefugte Gruppenpraxen in der Rechtsform einer OG bzw GmbH. Die Haftpflichtversicherung umfasst die Tätigkeit der Gruppenpraxis sowie sämtlicher Gesellschafter. Der Versicherungsschutz umfasst die ärztliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb der Gesellschaft (Zweitordination).

Ebenso ist für den gemäß § 37 ÄrzteG zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit befugte Arzt, der in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Berufssitz oder Dienstort hat, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung für die Aufnahme seiner Tätigkeit in Österreich. Der gemäß § 37 ÄrzteG tätige Arzt hat der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer jenes Bundeslandes den Nachweis für seine Berufshaftpflichtversicherung gemäß den Anforderungen des § 52d ÄrzteG zu erbringen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

3. Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (beispielsweise mit einer sozialen Krankenversicherung vereinbarte Dauervertretung, Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Zwecks Transparenz für den Versicherer besteht eine Meldepflicht (Bekanntgabe des Namens und des Fachgebiets des oder der Vertreter) des Versicherungsnehmers bei länger als sechs Monate dauernder Vertretung. Das Versäumnis einer solchen Meldung stellt keine Obliegenheitsverletzung dar.

Der Versicherungsschutz umfasst die unselbstständige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, die in einer als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte erbracht werden.

Der Versicherungsschutz hat auch für sonstiges in der Ordination und in der Gruppenpraxis angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal (Angehöriger anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten) zu gelten.

4. Die Versicherung besteht auch für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke iSd Apothekengesetzes.
5. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter ist von der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG nicht mitumfasst.
6. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.
7. Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert, genauso wie Tätigkeiten im Rahmen organisierter

Rettungseinsätze sowie als ärztlicher Betreuer eines Vereins. Die Einschränkung nach Art.3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

8. Nachdeckung nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit

a) Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.4, Pkt.1, Abs.1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit mit Vertragsbeendigung endgültig bzw vorübergehend eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

b) Manifestationsprinzip

Fallen Versicherungsfälle durch die Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in einen Zeitraum, in dem wegen endgültiger bzw vorübergehender Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit kein Versicherungsschutz besteht, so sind diese Versicherungsfälle vom letzten, vor der Einstellung der beruflichen Tätigkeit bestehenden Versicherungsvertrag umfasst. In Abänderung von Art. 5. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach diesen Bestimmungen eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt die auf der Versicherungsbestätigung ersichtliche Versicherungssumme höchstens dreimal, bei ärztlichen Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH höchstens fünfmal.

c) Verstoßprinzip – Deckung reiner Vermögensschäden

Abweichend von Abschnitt B, Z.1, Pkt.4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- d) In Abänderung von Abschnitt B, Z.9, Pkt.3 EHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur gesetzlichen Höchsthaftungssumme.
9. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, dh auch zB auf schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit.
10. Die Versicherer sind verpflichtet, der Österreichischen Ärztekammer (im Wege der Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der freiberuflich tätige Arzt seinen Berufssitz hat bzw in deren Zuständigkeitsbereich die Gruppenpraxis ihren Berufssitz hat) unaufgefordert und binnen einer Frist von längstens 14 Tagen den Abschluss sowie die Beendigung des Versicherungsvertrages elektronisch zu melden (vgl dazu Anlage 1 und Anlage 2).
11. Ärzte und Gruppenpraxen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 52d ÄrzteG (19.08.2010) in die Ärzteliste (unabhängig von der Art der Berufsausübung) eingetragen sind, haben im Wege der Versicherungen den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die freiberufliche ärztliche Tätigkeit längstens binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010 (19.08.2011) zu erbringen.
- Dasselbe gilt für Ärzte, die zum 19.08.2010 im EWR-Ausland zur ärztlichen Berufsausübung (unabhängig von der Art der Berufsausübung) berechtigt waren.
12. Bereits bestehende Haftpflichtversicherungen können weitergeführt werden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen des § 52d ÄrzteG sowie dieser Vereinbarung - allenfalls durch Abschluss eines ergänzenden Vertrages - entsprechen.